

Verschärfung des Waffenrechts greift zum 01. 10 2008

Waffenbesitzer, die legal erlaubnispflichtige Schusswaffen in erlaubnisfreie haben umbauen lassen, bedürfen ab dem 01. 10. 2008 für diese Waffen einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für den Waffenbesitz geprüft.

Wird die Erlaubnis nicht beantragt, machen sich Besitzer dieser Waffen ab dem 01. 10. 2008 wegen unerlaubten Waffenbesitzes strafbar. Betroffen sind insbesondere Besitzer so genannter LEP - Waffen.

LEP - Waffen sind ehemals „scharfe“ Kurz- oder Langwaffen, die in eine Druckluftwaffe umgearbeitet wurden und hierzu mit einer „Lufterzeugerpatrone“ (LEP) ausgerüstet wurden. Sie sind mit einem F im Fünfeck gekennzeichnet.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind diese Waffen nunmehr wie die ursprünglichen (scharfen) Waffen einzustufen und unterliegen somit der Waffenbesitzkartenpflicht, für die ein Bedürfnis nachgewiesen werden muss.

Grund ist, dass solche Waffen in einer Reihe von Fällen wieder zu Schusswaffen rückgebaut wurden.

Besitzer derartiger Waffen müssen bis zum 01. 10. 2008 bei der für ihren Wohnort zuständigen Waffenbehörde (hier Landratsamt Meissen / Waffenbehörde) einen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte stellen, oder aber die Waffe bei der Polizei abgeben.